

Mitteilungen

der Ingenieurkammer
Sachsen-Anhalt

Sachverständige immer mehr gefragt

Wirtschaft, Justiz und Verbraucher benötigen Sachverständige. Das deutsche Sachverständigenwesen ist mit seiner öffentlichen Bestellung durch Kammern ein jahrzehntelang etabliertes Qualitätssicherungssystem. Diesem steht jetzt ein Generationswechsel bevor.

Laut einer Studie fehlen in vielen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere auch der Bauwirtschaft, die Sachverständigen. Dabei wuchs in den vergangenen Jahren die Bedeutung des Sachverständigenwesens immer mehr.

Fehlen in Zukunft Sachverständige, bedeutet das längere Gerichtsverfahren, die im Baubereich teilweise schon jetzt an die Grenze des Zumutbaren stoßen, sowie verzögerte Schadensfeststellungen, Ursachenermittlungen, Bewertungen und dergleichen. Dadurch werden wertvolle gesellschaftliche Ressourcen vergeudet und der Ruf des Justiz- und Wirtschaftsstandortes Deutschland massiv geschädigt. Die Studie stellte heraus, dass die Ursachen für den sich abzeichnenden Mangel an Sachverständigen zum einen in der demografischen Entwicklung im Sachverständigen-

wesen und zum anderen im Ausbleiben kontinuierlichen „Nachwuchses“ zu suchen sind. Die nächste Generation ist gefragt.

Kann eigentlich jeder Sachverständiger werden?

Kurz gesagt, ja, weil der Begriff „Sachverständiger“ in Deutschland nicht geschützt ist, ein Umstand, der es im Prinzip jedem zunächst einmal ermöglicht, sich als „Sachverständiger“ zu bezeichnen. Aber es gibt Bezeichnungen für Sachverständige, die geschützt sind und damit entsprechend qualifizierte, erfahrene und kontinuierlich geprüfte Sachverständige ausweisen. Die Bezeichnung „Öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r“ ist eine der bedeutendsten davon.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind gefragte Fachleute

Wie wichtig die Tätigkeit der Sachverständigen ist, wird grade bei gerichtlichen Auseinandersetzungen deutlich. Hier sind die „Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige“ gefragte Fachleute und oft Grundlage der richterlichen Entscheidungen. Das setzt bei den Sachverständigen besondere Sachkunde sowie ein qualifiziertes, unparteiisches und unabhängiges Arbeiten voraus. Dazu werden die Sachverständigen von ihren Kammern, den sogenannten Bestellungskörperschaften, verpflichtet und vereidigt. Der Vereidigung geht ein umfangreiches Prüfungsverfahren voraus, um die fachliche und persönliche Eignung des Antragstellers festzustellen. Ist die Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen erfolgt, erwartet diesen ein interessantes, verantwortungsvolles und lukratives Tätigkeitsfeld. Hauptaufgabe dabei stellt die Erarbeitung von Gutachten für Gerichte, Institutionen, Unternehmen und auch Privatpersonen dar.

Interessieren Sie sich als Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt für die Tätigkeit als Sachverständiger, dann kontaktieren Sie Ihre Kammer und lassen Sie sich individuell beraten.



Ihr Ansprechpartner

Dipl.-Ing. (FH) Steffen Lesche
Tel.: 0391 62 88 9-40
Mail: lesche@ing-net.de

Ingenieurakademie Sachsen-Anhalt

Lehrgang „Grundlagen der Sachverständigentätigkeit“ im September

Ziel dieses berufsbegleitenden Weiterbildungslehrganges ist es, Ihnen die Grundlagen für die Sachverständigentätigkeit zu vermitteln. Diese kann als Bestandteil des Antragsverfahrens für anerkannte Sachverständige der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt genutzt werden.

Termine: 23.-25.09.2020

Ort: Kreativzentrum Gestaltung
Brandenburger Straße 10
39104 Magdeburg

Lehrgangsinhalte (Änderungen vorbehalten)

Grundlagen der Sachverständigentätigkeit (Erster Tag)

- Rechtliches Umfeld der Sachverständigentätigkeit
- Die „Todsünden“ des Sachverständigen
- Die Sachverständigentätigkeit im Privateauftrag

- Sachverständige in der außergerichtlichen Streitlösung
- Die Vergütung des Sachverständigen

Gutachtenerstellung (Zweiter Tag)

- Aufbau und Inhalt eines Gutachtens
- Gutachten formulieren – worauf es ankommt
- Beschwerdemanagement im Sachverständigenbüro

Sachverständigentätigkeit im Gerichtsauftrag (Dritter Tag)

- Grundlagen der Gerichtsgutachtertätigkeit
- Befangenheit
- Tatsachenfeststellung, Ortsbesichtigung und Beweissicherung
- Abwicklung von Gerichtsaufträgen mit Schwerpunkt Ortsbesichtigung

Dozenten

- Herr RA Ralf M. Leinenbach, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

- Herr Dipl.-Ing. Torsten Veith, ö. b. u. v. Sachverständiger, Mitglied des Sachverständigenausschusses

Preis

Mitglieder: 1440,00 EUR zzgl. MwSt.
Andere: 1850,00 EUR zzgl. MwSt.

Förderung

Dieser Lehrgang ist grundsätzlich förderfähig bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Das Förderprogramm der IB heißt **für Privatpersonen „Sachsen-Anhalt Weiterbildung direkt“**, **für Unternehmen „Sachsen-Anhalt Weiterbildung Betrieb“**. Teilnehmer müssen im Vorfeld ihrer Seminaranmeldung einen Antrag an die IB stellen und können sich erst mit Eingangsbestätigung auf eigenes Risiko für den Lehrgang anmelden. Durch die Pandemie ist mit dem Zuwendungsbescheid in 6 bis 8 Wochen zu rechnen.

Recht

Kommunen verweigern Rechnungsbegleichung

Kommunen weigern sich im Rahmen der Coronakrise zunehmend, Rechnungen für erbrachte Leistungen zu bezahlen. PBP Planungsbüro Professionell nennt Ihnen Maßnahmen, um zu Ihrem Recht zu kommen.

Im Grundgesetz ist festgelegt, dass die Kommunen „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ selbst und eigenverantwortlich regeln dürfen. Dazu zählen auch die Planung und Ausführung von Bauvorhaben. Auch wenn Kommunen hier eigenverantwortlich handeln dürfen, unterliegen sie einer staatlichen Kontrolle (der sog. Fach- und Rechtsaufsicht). Insofern muss die nächsthöhere Behörde, die die staatliche Kontrolle über die Kommunen ausübt, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Kommunen überprüfen und kann bei unrechtmäßigem Verhalten einschreiten.

Was ist zu tun?

Bei den folgenden Ausführungen ist unterstellt, dass Ihre Leistungen vom Auftraggeber abgenommen worden sind und Sie eine prüffähige Rechnung erstellt haben. Zahlt Ihr Auftraggeber nicht, sollten Sie wie folgt vorgehen:

1. Wenden Sie sich an die nächsthöhere Behörde, die die Rechtsaufsicht über die Kommune hat. In der Regel wird dies das Landratsamt sein.
2. Schildern Sie dieser nächsthöheren Behörde den Sachverhalt. Machen Sie dabei deutlich, dass kein sachlicher Grund existiert, der gegen eine Zahlung der offenen Rechnung spricht.
3. Bitten Sie die Behörde, den Sachverhalt zu prüfen und die Zahlung der offenen Rechnung durch die Kommune zu veranlassen. Denken Sie in solchen Fällen auch daran, Verzugszinsen zu verlangen.

Ingenieurkammer bezieht Stellung zur geplanten Änderung der Landesbauordnung (BauO LSA)



Foto: IKST

Dipl.-Ing. Jörg Herrmann, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, bezog vor dem Landtag Position zur geplanten Einführung der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“

Am 25. Juni lud der Landtagsausschuss Landesentwicklung und Verkehr zur Anhörung in den Landtag von Sachsen-Anhalt, um den Gesetzesentwurf zur Änderung der Landesbauordnung zu diskutieren. Gehört werden sollten sowohl Vertreter der Kammern als auch Experten, die zu einzelnen Passagen der geplanten Gesetzesänderung ihre fachliche Einschätzung einbrachten.

Die fachliche Expertise von Seiten der Ingenieurkammer wurde federführend durch Vorstandsmitglied, Frau Dipl.-Ing. Angelika Foerster, vorbereitet. Neben der Diskussion zu fachbezogenen Themen der BauO LSA, bezog Ingenieurkammerpräsident, Dipl.-Ing. Jörg Herrmann, Position zu einer der brennenden berufspolitischen Fragen, wie der geplanten Einführung der sogenannten „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Meister des Maurer- und Betonbauer sowie des Zimmerer-Handwerks und staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik (Hochbau).

Präsident Herrmann hob in seinem Statement im Landtag hervor: „Ingenieure – und vor allem die 1500 bauvorlageberechtigten Ingenieure – sind eine Ressource, die mit ihren Leistungen für das Gemeinwe-

sen große Verantwortung zum Erhalt der Umwelt und der Lebensgrundlagen, für eine funktionierende Infrastruktur und für die Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit baulicher- und technischer Anlagen, trägt. Unsere Kammermitglieder stellen zu Recht die Frage: Warum erfahren unsere Ingenieure im Gesetzesentwurf keinerlei Wertschätzung und noch nicht einmal Erwähnung?!“ Der Präsident beklagte, dass bauvorlageberechtigte Ingenieure im Gesetzesentwurf überhaupt nicht genannt werden, obwohl 1500 bauvorlageberechtigte Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt wesentlich zur Realisierung aller wichtigen Bauvorhaben im Land einen enorm wichtigen Beitrag geleistet haben und täglich leisten. Präsident Herrmann machte deutlich, dass für die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt an oberster Stelle:

- Gleichbehandlung und fairer Wettbewerb,
- Verbraucherschutz und
- Qualitätssicherung stehen!

Er forderte daher die Verantwortlichen dazu auf, im Gesetzesentwurf aufzunehmen, dass unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung:

1) Unseren Mitgliedern, die über einen Hochschulabschluss als Bauingenieur (Hochbau) verfügen, die „Kleine Bauvorlage“ zuerkannt wird und zwar auch ohne, dass sie bereits über zwei Jahre Berufserfahrung verfügen, die die „Große Bauvorlageberechtigung“ ermöglicht.

Begründung: Der Abschluss als Bauingenieur ist dem Meisterbrief mindestens ebenbürtig. Andere Bundesländer haben diese Gleichstellung in ihren Bauordnungen bereits vorgenommen. Wir gehen davon aus, dass auch nur durch eine solche Gleichstellung dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz und dem Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz Rechnung getragen werden kann.

2) Im Gesetzesentwurf weiterhin, die Listeführung „Kleine Bauvorlageberechtigung“ für Bauingenieure (Hochbau) in die Bauordnung aufzunehmen.

Begründung: Zur Qualitätssicherung bietet die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

an, für die Bauingenieure, die noch nicht über zwei Jahre Berufserfahrung für die „Große Bauvorlageberechtigung“ verfügen, die Liste der „Kleinen Bauvorlageberechtigten“ zu führen. Die Listeführung ist essentielle Voraussetzung für einen funktionierenden Verbraucherschutz. Damit verbunden wäre die Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung und zum Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung entsprechend IngG LSA – beides erprobte Mittel des Verbraucherschutzes.

3) Im Gesetzesentwurf weiterhin für alle bauvorlageberechtigten Berufe, also dann auch die entsprechenden Meister und Techniker

- Die Eintragung in Listen „Kleine Bauvorlageberechtigung“,
- den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung und
- den Nachweis der Weiterbildung.

Begründung: Dies ist ein Erfordernis unter den Aspekten Verbraucherschutz, Qualitätssicherung, Gleichbehandlung und fairer Wettbewerb. Für die Verbraucher darf es insoweit keine Schutzlücken geben und nicht vom Zufall abhängen, welche der zur Bauvorlage berechtigten Berufe im konkreten Fall plant. Planungsfehler sind in allen Fällen durch eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzusichern.

Als abschließende Forderung formulierte Präsident Jörg Herrmann das Angebot, zu den zukünftigen Diskussionen im Landtagsausschuss für Landesentwicklung und Verkehr die fachlichen Expertisen zur Umsetzung der Musterbauordnung und der Musterbauvorlagenverordnung einzubringen.

Susanne Rabe
Geschäftsführerin

Ingenieure wehren sich

Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel übergab seine Petition gegen die Einführung der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Handwerksmeister und Techniker einiger Baubereiche mit 1121 Unterschriften an den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung in seiner Fassung vom 28.04.2020, hat bei den Mitgliedern der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt heftige Diskussionen ausgelöst. Insbesondere die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ für Handwerksmeister und Techniker stößt aus sachlichen und fachlichen Gründen auf Ablehnung. Dabei geht es aber nicht nur um eine pauschale Ablehnung, sondern vielmehr um die Ablehnung des Gesetzentwurfes, so wie er sich gegenwärtig darstellt.

Die Ausgestaltung des Gesetzentwurfes, das heißt „WER darf WAS in welchen Grenzen“ ist aus fachlicher Sicht vieler Ingenieure zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und nicht zuletzt auch zum Schutz der Inhaber der Kleinen Bauvorlageberechtigung, unverantwortlich.

Prüfingenieur, Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel startete daher die Initiative und schaffte es, binnen eineinhalb Wochen 1121 Unterschriften zu sammeln, die er am 25. Juni 2020 der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Christiane Buchheim, überreichte. „Dieses Zeichen darf nicht ignoriert werden“, sagt Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel. Er war im vergangenen Jahr bei vielen Gesprächen mit den Abgeordneten des Landtages dabei, hat erklärt und argumentiert und darauf vertraut, dass die sachlichen und fachlichen Argumente Gehör finden. Erfolglos bisher, weshalb er sich entschieden hatte, den Petitionsausschuss des Landtages anzurufen.

Mit dieser Petition soll der Politik signalisiert werden, dass die Berufsstände begründete Bedenken haben, die Bauordnung auf Kosten des Verbraucherschutzes zu ändern. Wenn es hier eine Änderung geben soll,

dann muss über die Ausgestaltung des Gesetzentwurfes mit klaren Kriterien und Grenzen noch einmal aus fachlicher Sicht sachlich diskutiert werden.



Foto: IKST / Weiss

Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel wird von zahlreichen Architekten und Ingenieuren bei seiner Petition unterstützt.

Nächster Schritt zur „Neuen HOAI“

Bundesregierung stellt Gesetzesentwurf „ArchLG“ vor

Die Bundesregierung hatte Mitte Juni einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG)“ erarbeitet. Sie reagierte damit auf das EuGH-Urteil vom 04.07.2019. Das Gesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen, die die Bundesregierung zum Erlass einer Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ermächtigt. Neben Aussagen zu Änderung in BGB, Vergaberecht und Wettbewerbsbeschränkungen, finden sich im Entwurf auch wichtige Aspekte, wie die künftige HOAI aussehen soll. Stellungnahmen der berufsständischen Verbände und der öffentlichen Auftraggeber standen bei Veröffentlichung des Referentenentwurfes noch aus.

HOAI soll Grundlage bleiben

Im Gesetzentwurf wird der Anwendungsbereich des ArchLG genauer beschrieben als bisher. Danach soll die HOAI unter anderem Grundlage und Maßstab zur Berechnung der Honorare bleiben, Honorartafeln für Grundleistungen und besondere Leistungen

enthalten sowie die Fälligkeit von Honoraren festlegen. Neu ist dagegen, dass die Vertragsparteien das Honorar für die von der HOAI erfassten Leistungen stets frei vereinbaren können. Für Leistungen, für die bisher die verbindlichen Mindest- und Höchsthonorarsätze galten, sollen künftig die Honorartafeln zur unverbindlichen Orientierung dienen und Honorarspannen für diese Leistungen aufzeigen. Außerdem soll die HOAI für die Fälle, in denen keine wirksame Honorarvereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde, eine Regelung zur vermuteten Honorarhöhe enthalten.

Hintergrund:

In seinem Urteil vom 04.07.2019 hatte der EuGH entschieden, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Mit Verkündung des Urteils hat Deutschland die Pflicht, seine Rechtsordnungen an die Vorgaben des Urteils entsprechend anzupassen. Daher muss zunächst das ArchLG angepasst werden.

Wir gratulieren zur Wiederwahl

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gratuliert Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan zur Wiederwahl als Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Die dritte vierjährige Amtszeit des Professors für Technische Mechanik beginnt am 1. Oktober 2020. Bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt engagiert er sich seit 2007 ehrenamtlich im Ausschuss zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.



Foto: Harald Krieg

Bekanntmachungen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Neue Kammermitglieder

Wir begrüßen sehr herzlich unsere neuen Kammermitglieder und freuen uns auf eine gute gemeinsame Zusammenarbeit:

Liste der Mitglieder

M.Eng. Robert Abbrent
B.Eng. Sebastian Block
B.Eng. Steffen Gresse
Dipl.-Ing. Hedda Gühring
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kräupl
Dipl.-Ing. Heiko Sante
M.Eng. Sebastian Schäfer
M.Eng. Hagen Wolf

Liste der Beratenden Ingenieure

Dipl.-Restaurator/in (FH) Kerstin Klein
Dipl.-Ing. (FH) Michael Schrader

Ehrenurkunden für langjährige Kammermitgliedschaft

Wir bedanken uns für die langjährige Mitgliedschaft bei folgenden Mitgliedern, die seit dem 1. Halbjahr 2020 bereits **25 Jahre** Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind und als Anerkennung im September 2019 eine Ehrenurkunde erhalten haben:

Dipl.-Ing. (FH) Gundram Andra
Dipl.-Ing. Torsten Apel
Dipl.-Ing. Hartmut Augustin
Dipl.-Ing. Michael Baranowski
Dipl.-Ing. Mario Barke
Dipl.-Ing. Steffen Boltze
Dipl.-Ing. Rüdiger Brauer
Dipl.-Ing. Reinhard Conrad
Dipl.-Ing. Hermann Dahlweg
Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Dill
Dipl.-Ing. Jens Dünnebeil
Dipl.-Ing. (FH) Rita Ehser
Dipl.-Ing. Heinz-Dieter Flüchter
Dipl.-Ing. Norbert Friedrich
Ing. Katrin Gabriel
Dipl.-Ing. (FH) Peter Gaebel
Dipl.-Ing. Jörg Goldfuß
Dipl.-Ing. Lutz Güttner
Dipl.-Ing. Lutz Helbing
Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Hesse
Dipl.-Ing. (FH) Jens Hippe
Dipl.-Ing. Thomas Hoffmann
Dipl.-Ing. Dirk Hönig
Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Hoppe
Dipl.-Ing. Frank Juhnke
Dipl.-Ing. (FH) Peter Juling

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Kahler
Dipl.-Ing. (FH) Igor Kauffmann
Ing. Wolfgang Kaufmann
Dipl.-Ing. Uwe Kelling
Ing. Günter Kerz
Dipl.-Ing. Reiner Lücke
Dipl.-Ing. Uwe Lüdemann
Dipl.-Ing. (FH) Ines Masch
Ing. Heiner Mebes
Dipl.-Ing. (FH) Elke Meißner
Dipl.-Ing. (FH) Edmund Meyer
Dr.-Ing. Annelie Müller
Dipl.-Ing. (FH) Peter Müller
Dipl.-Ing. Matthias Musgiller
Dipl.-Ing. Sabine Pannier
Dipl.-Ing. Axel Peine
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Präkelt
Dipl.-Ing. Hans-Peter Quack
Dipl.-Ing. Irina Raudszus
Dipl.-Ing. Thomas Richter
Dipl.-Ing. Andrea Rößler
Dipl.-Ing. Hartmut Schellenberg
Dipl.-Ing. (FH) Karola Schier
Dipl.-Ing. (FH) Melissa Schmidt
Ing. Jeannette Schmitt
Dipl.-Ing. Uta Schönberner
Dipl.-Ing. (FH) Birgit Schubert-Hilbert
Dipl.-Ing. Reinhard Schwoppe
Dipl.-Ing. Petra Senf
Dipl.-Ing. (FH) Beate Stark
Dipl.-Ing. (FH) Michael Strätz
Dipl.-Ing. (FH) Sylke Stumpf
Prof. Dr.-Ing. Matthias Tauber
Dipl.-Ing. (FH) Diana Tremel
Dipl.-Ing. (FH) Birgit von Radziewsky
Dipl.-Ing. Kurt Walter
Dipl.-Ing. (FH) Manuela Weber
Dipl.-Ing. Volkmar Weiß
Dipl.-Ing. Thomas Welker
Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Winter
Dipl.-Ing. (FH) Peter Winterhoff
Dipl.-Ing. Stefan Wohlrab
Dipl.-Ing. Thomas Wötzel

Wir bedanken uns für die langjährige Mitgliedschaft bei folgenden Mitgliedern, die seit dem 1. Halbjahr 2020 bereits **10 Jahre** Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind und als Anerkennung im September 2019 eine Ehrenurkunde erhalten haben:

Dipl.-Ing. (BA) Reyk Basler
Dipl.-Ing. (FH) Anke Berlin
Dipl.-Ing. (FH) Petra Faber-Schneider
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gärtner
Dipl.-Ing. Axel Gehhaar
Dipl.-Ing. (FH) Gunnar Hollenbach
Ing. Werner Krüger

Dipl.-Ing. Gerd Mennicke
Dipl.-Ing. (FH) Martin Sängler
Ing. Thomas Seidel
Dipl.-Ing. Stefan Tietke
Dipl.-Ing. Knut Wenke

Bekanntmachung über die Löschung von Listeneinträgen

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 sind folgende Personen aus der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ausgeschieden:

Dipl.-Ing. Steffi Adler (5101)
Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Barthen (2256)
Dipl.-Ing. Norbert Behler (2241)
Dipl.-Ing. Detlef Berger (948)
Dipl.-Ing. (FH) Jessica Böttcher (16330)
Dipl.-Ing. (FH) Rolf Brehme (1452)
Dipl.-Ing. (FH) Hans-Gerit Broda (1371)
Dipl.-Ing. Anett Helff (3424)
Dipl.-Ing. Günter Henze † (2298)
Dipl.-Ing. Helmut Kaiser † (589)
Dipl.-Ing. Hans-Günter Kapps † (3114)
Dipl.-Ing. Klaus Kerger (2954)
Dipl.-Ing. (FH) Silvia Krause (1746)
Dipl.-Ing. Uwe Lange (675)
Dipl.-Ing. (FH) Hans-Peter Lazar (1778)
Dipl.-Ing. Frank Reimann (15395)
Dipl.-Ing. (FH) Silvia Schlasze (439)
Dipl.-Ing. Christoph Schmidt (727)
Dipl.-Ing. Roland Schmidt †(811)
Ing. Rolf Schneider (1425)
Ing. Adrian Thomsen (3640)
Ing. Dieter Wagner (508)
Dipl.-Ing. Klaus Wegner † (2077)
Dipl.-Ing. (FH) Horst Weickart (1321)

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 sind folgende Personen aus der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit ausgeschieden:

Dipl.-Ing. Norbert Behler (2241)
Dipl.-Ing. Axel Dreger (25252)
Dipl.-Ing. Helmut Kaiser † (589)
Ing. Rolf Schneider (1425)

Durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Eintragung in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure bzw. in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nicht zurückgegebene Urkunden, Stempel und Ingenieurausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Termine & Weiterbildungsveranstaltungen



Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurakademie Sachsen-Anhalt GmbH
und ihrer Kooperationspartner | www.ingak-st.de > Veranstaltungen

Termin	Ort	Veranstaltung
27.08.2020		ONLINE Förderung durch die KfW-Bank, aber wie?
28.08.2020	Magdeburg	Objektüberwachung IV - Praktische Anwendung der VOB Teile B und C Kooperationspartner: Architektenkammer Sachsen-Anhalt
02.09.2020		ONLINE Baukostensteuerung nach neuer DIN 276 und HOAI
02.-04.09.2020	Magdeburg	„BIM-Experte“, Modul 4 & Abschlussprüfung
10.09.2020		ONLINE Grenzen der Berufshaftpflicht
11.09.2020	Dolle	Baustellenbesichtigung A14 – Teilabschnitt Dolle
17.09.2020	Halle	Ingenieurforum Tragwerksplanung fällt aus!
22.09.2020	Magdeburg	Das neue Gebäudeenergiegesetz / Einsteiger-Workshop: Energieausweis u. EnEV-Nachweis
23.09.2020	Magdeburg	Das neue Gebäudeenergiegesetz/ Einsteiger-Workshop: Praxistag – selbstständige Nachweisführung mit Anleitung Anwenderseminars
23.-25.09.2020	Magdeburg	Grundlagen der Sachverständigentätigkeit
01.10.2020	Magdeburg	Einführung elektronischer Rechnung für Einsteiger
06.10.2020	Magdeburg	Brandschutz in Schulen und Kindertagesstätten
26.10.2020	Magdeburg	Kühler Kopf bei Konflikten Kooperationspartner: Akademie der Ingenieure
05.11.2020	Magdeburg	Neue Norm zur Dübelbemessung in Beton nach EN 1992-4 und die Planung von Injektionsanker im Mauerwerk nach TR 054
10.11.2020	Magdeburg	Marktanpassung in der Verkehrswertermittlung
16.11.2020	Magdeburg	Einsatz von Drohnen im Vermessungswesen
17.11.2020		ONLINE Verstärken von Betonbauteilen mit geklebten CFK-Lamellen
24.11.2020	Magdeburg	Datenschutz in Einzel- und Kleinunternehmen sowie bei Freiberufler
08.12.2020		ONLINE Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109
14.12.2020	Magdeburg	Grundlagen der Planung von Dübelverankerungen für Ingenieure
19.01.2021	Magdeburg	ImmoWertV21 und ImmoWertA, die neuen Regelungen für die Wertermittlung von Immobilien
21.01.2021	Magdeburg	DIN 18008 – Glas im Bauwesen, Einführung in die Norm mit prüffähigen Bemessungsbeispielen
09.02.2021	Magdeburg	Kontrollierte Wohnungslüftung & Gebäudedichtheit

Unter Vorbehalt:
Die angegebenen Termine
werden voraussichtlich als
Onlineseminar angeboten

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/62889-0, Fax: -99
E-Mail: info@ing-net.de, Internet: www.ing-net.de

Geschäftsführerin: Dipl.-Ing.-Ök. Susanne Rabe

Redaktion: Vanessa Weiss, M.A.

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

Bekanntmachungen

Mit Beschluss der 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vom 11.11.2016 ist das offizielle Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt die Website **www.ing-net.de**. Alle offiziellen Bekanntmachungen sind auf der Startseite unter dem Menüpunkt „Bekanntmachungen“ zu finden.



www.ing-net.de
> Termine

Folgen Sie uns auf:



[facebook.com/
Ingenieurkammer](https://www.facebook.com/Ingenieurkammer)



[twitter.com/
iksachsenanhalt](https://twitter.com/iksachsenanhalt)



[flickr.com](https://www.flickr.com/photos/ing-net-de/)